



Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau, für die Haushaltsjahre 2018 und 2019**
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2019**
- Bevölkerungsstand am 30.06.2018**

- d) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2017 von insgesamt 171 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für 2019 ergibt sich eine Schülerzahl von 166 Schülern. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
- | | |
|---------------------------|--------------|
| <u>Haushaltsjahr 2018</u> | |
| im Verwaltungshaushalt | 926,32 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 0,00 EUR |
| <u>Haushaltsjahr 2019</u> | |
| im Verwaltungshaushalt | 1.055,18 EUR |
| im Vermögenshaushalt | 120,48 EUR |

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6
Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes Wielenbach
(Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach),
Landkreis Weilheim-Schongau,
für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

	2018	2019
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	267.148 EUR	274.533 EUR
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.474 EUR	20.000 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2018 und im Haushaltsjahr 2019 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 nicht festgesetzt.

§ 4

Der in 2018 und 2019 durch Einnahmen nicht gedeckter Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für 2018 und 2019 des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird 2018 auf 158.401,00 EUR und 2019 auf 175.160,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird 2018 auf 0,00 EUR und 2019 auf 20.000,00 EUR festgesetzt (Umlagesoll).

- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2017 für das Haushaltsjahr 2018 und die mit Stand vom 01. Oktober 2018 für das Haushaltsjahr 2019 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 auf jeweils 45.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2018** in Kraft.

Wielenbach, den 30.11.2018

Schulverband Wielenbach

gez.
Korbinian Steigenberger
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für die Jahre 2018 und 2019 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach, in den ehemaligen Räumen der VR Bank (Peter-Kaufinger-Str. 9) während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Jahre 2018 und 2019 gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach eingesehen werden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2019

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen, Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.200 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.000 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 58.200 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2017) herangezogen (Bemessungsgrundlagen). Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2017 insgesamt 4.856 Einwohner. Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 12,00 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Huglfing,

Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Kamhuber
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Bevölkerungsstand am 30.06.2018

Das Kreisordnungsamt gibt den Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Weilheim-Schongau am 30.06.2018 gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung, bekannt:

Stadt, Markt, Gemeinde	Einwohnerzahl
Altenstadt	3 286
Antdorf	1 357
Bernbeuren	2 455
Bernried	2 310
Böbing	1 869
Burggen	1 713
Eberfing	1 442
Eglfing	1.051
Habach	1 170
Hohenfurch	1 584
Hohenpeißenberg	3 844
Huglfing	2 850
Iffeldorf	2 655
Ingenried	1 075
Oberhausen	2 073
Obersöchering	1 553
Pähl	2 470
Peißenberg	12 556
Peiting	11 419
Penzberg	16 551
Polling	3 400
Prem	888
Raisting	2 303
Rottenbuch	1 810
Schongau	12 316
Schwabbruck	950
Schwabsoien	1 381
Seeshaupt	3 242
Sindelsdorf	1 194
Steingaden	2 854
Weilheim	22 434
Wessobrunn	2 266
Wielenbach	3 178
Wildsteig	1 298
Kreissumme:	134 797

Weilheim i.OB, den 27.04.2018

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Wiemann